

Besondere Bedingungen für die kurzzeitige Stromversorgung aus dem Niederspannungsnetz im Versorgungsgebiet der RheinEnergie AG

Für Kunden, die nur kurzzeitig, für weniger als 18 Monate, an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV), die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV), sowie die Ergänzenden Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Das Entgelt für die Vorhaltung und Lieferung der elektrischen Energie errechnet sich nach den jeweils gültigen Allgemeinen Tarifen Grundversorgung Strom Gewerbe der RheinEnergie AG für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen schriftlich getroffen sind.
2. Der Kunde hat sämtliche durch die vorübergehende Versorgung entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Die Höhe der Aufwendungen ist abhängig von der Anschlusssituation. Die Anschlusskosten sind dem Preisblatt „kurzzeitige Stromanschlüsse“ zu entnehmen.
3. Einer Versorgung der Baustelle aus dem Niederspannungsnetz wird unter Vorbehalt zugestimmt. Soweit die Anlage des Kunden (insbesondere Krananlagen) unzulässige Spannungsschwankungen (Flicker) verursacht und dadurch Störungen in anderen Kundenanlagen entstehen, ist der Kunde mit der sofortigen Außerbetriebnahme seiner Anlage einverstanden. In diesem Falle kann die erneute Inbetriebsetzung nur erfolgen, nachdem der Kunde geeignete Maßnahmen getroffen hat (z.B. Einbau von Strombegrenzern). Andernfalls kann die weitere Versorgung nur über eine vom Kunden zu stellende Mittelspannungsstation fortgesetzt werden. Die Kosten für den Mittelspannungsanschluss und die spätere Abtrennung trägt der Kunde. Darüber werden ggf. gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV), die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV), sowie die Ergänzenden Bestimmungen der RheinEnergie AG sind bei der RheinEnergie AG einzusehen oder werden dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Der Kunde bestätigt mit seiner nachfolgenden Unterschrift sein Einverständnis mit den vorstehenden Besonderen Bedingungen.

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift des Kunden